

Merkblatt Beihilfe Information für Sehhilfen

15. März 2021



Für Aufwendungen mit Entstehungsdatum (= Kaufdatum) ab 01.07.2015

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Brillengestelle	2
3. Brillengläser und Kontaktlinsen	2
4. Höchstbeträge	3
5. Lichtschutzgläser und phototrope Gläser	3
6. Sehhilfen in besonders schwerwiegenden Einzelfällen	4
7. Arbeitsplatzbrillen/PC-Brillen	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 61_14 03/21

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

1. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Gewährung von Beihilfe zu Brillen und Kontaktlinsen. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Anlage 2.2 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO). Die Aufwendungen für vom Optiker angepasste Brillengläser und Kontaktlinsen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sind auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. In der Rechnung muss die Art der Brille und der Gläser bzw. Kontaktlinsen einschließlich der Dioptrienzahl angegeben sein. Die Kosten für Gläser und Gestell müssen getrennt ausgewiesen sein.

Aufwendungen für eine Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 € je Sehhilfe beihilfefähig.

Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel wie Lesehilfen oder Blindenlangstock. Bitte erkundigen Sie sich ggf. vor der Anschaffung nach der Beihilfefähigkeit des benötigten Hilfsmittels, es muss in Anlage 2.1 der BVO aufgeführt sein.

2. Brillengestelle

Die Aufwendungen für Brillengestelle sind bis zum Betrag von 20,50 € beihilfefähig

- bei Erstbeschaffung einer Sehhilfe,
- wenn die Anschaffung der letzten Fassung mindestens drei Jahre zurückliegt,
- zusätzlich alle drei Jahre für eine Lichtschutz- oder Schulsportbrille, wenn die entsprechenden
- Voraussetzungen gegeben sind,
- bei Sehschärfenänderung,
- bei Unbrauchbarkeit des Gestells.
- Wenn gleichzeitig im Fern- und im Nahbereich eine Fehlsichtigkeit besteht und diese nicht durch eine Mehrstärkenbrille ausgeglichen wird, ist innerhalb des Dreijahreszeitraums ein weiteres Gestell beihilfefähig.

3. Brillengläser und Kontaktlinsen

Aufwendungen für vom Optiker angepasste Brillengläser und Kontaktlinsen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sind - ggf. begrenzt auf die entsprechenden Höchstbeträge - beihilfefähig

- bei Erstbeschaffung einer Sehhilfe,
- wenn die Anschaffung der letzten Gläser oder Kontaktlinsen mindestens drei Jahre zurückliegt,
- bei Sehschärfenänderung,
- bei Unbrauchbarkeit der Gläser.

Zweit- und Mehrfachbeschaffungen der gleichen Brillengläser oder der gleichen Kontaktlinsen sind nur beihilfefähig, wenn sie medizinisch begründet sind.

Grundsätzlich wird entweder zu den Aufwendungen für eine Brille oder für Kontaktlinsen eine Beihilfe gewährt. Nur bei medizinischer Begründung können Brille und Kontaktlinsen nebeneinander berücksichtigt werden. Dies ist regelmäßig in folgenden Fällen möglich:

- bei über Vierzigjährigen,
- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt, wobei die Dioptrienzahl des sphärischen Wertes eines „Glases“ der Dioptrienzahl des sphärischen Wertes des anderen „Glases“ gegenüberzustellen ist; beträgt die so ermittelte Differenz mindestens zwei Dioptrien, liegt die entsprechende Indikation vor,
- als Verbandlinse/Verbandschale z. B. bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Wenn keine der o. g. Indikationen vorliegt, ist eine ärztliche Begründung erforderlich, warum sowohl Kontaktlinsen als auch eine Brille benötigt werden.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für Brillenversicherungen, Etuis, Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.

4. Höchstbeträge

Die Aufwendungen für Brillengläser, Gestelle und Kontaktlinsen (CL) sind in der Regel bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig. In der berechneten Höhe berücksichtigt werden dagegen die Aufwendungen für Gläser oder Kontaktlinsen mit mehr als ± 10 Dioptrien, ebenso die Gläser einer Schulsport

brille für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Aufpreis für Prismen ist zusätzlich zum Höchstbetrag für das jeweilige Glas beihilfefähig. Die Aufwendungen für das Gestell sind immer auf 20,50 € begrenzt.

Höchstbeträge für Sehhilfen

Art der Sehhilfe	bis ± 6 dpt	über ± 6 dpt bis ± 10 dpt	über ± 10 dpt
Einstärkenglas oder Einstärkenkontaktlinse	50,00 € je Glas/CL	75,00 € je Glas/CL	Rechnungsbetrag
Mehrstärkenglas oder Mehrstärkenkontaktlinse	205,00 € je Glas/CL	230,00 € je Glas/CL	Rechnungsbetrag
Lichtschutzgläser mit Indikation siehe Nr. 5	Aufschlag 30,00 € je Glas		Rechnungsbetrag
phototrope Gläser mit Indikation siehe Nr. 5	Aufschlag 50,00 € je Glas		Rechnungsbetrag
Gestell	20,50 €		

5. Lichtschutzgläser und phototrope Gläser

Aufwendungen für eine Lichtschutzbrille oder phototrope Brille können berücksichtigt werden, wenn es sich um Gläser mit Sehschärfe und einer Tönung ab 25 % handelt und eine der unten genannten Indikationen vorliegt. Beihilfefähig sind die unter Nr. 4 genannten Höchstbeträge und Aufschläge für das Gestell und die Gläser. Neben Lichtschutzbrillen sind auch normale Sehhilfen beihilfefähig. Im Gegensatz dazu sind neben einer phototropen Brille keine weiteren Sehhilfen beihilfefähig.

Beispiel:

Lichtschutzbrille mit Einstärkengläsern, 30 % Tönung, rechts - 5 dpt, links - 4,5 dpt.

Beihilfefähiger Betrag:

$2 \times 50 \text{ €} + 2 \times 30 \text{ €} + 20,50 \text{ €} = 180,50 \text{ €}$.

Eine Indikation für Lichtschutzgläser oder phototrope Gläser liegt vor

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),

- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte oder allein der mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind [Keratokonjunctivitis (Keratitis sicca), schwere chronische Konjunctivitis (Bindehautentzündung), Iritis, Zyklitis],
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille,
- als Sonderform Kantenfiltergläser (400 nm) im Rahmen einer Fotochemotherapie, als UV-Schutz nach Staroperationen, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde, bei Iriskolobomen oder Albinismus,
- als Sonderform Kantenfiltergläser (540 bis 660 nm) bei dystrophischen Netzhauterkrankungen.

6. Sehhilfen in besonders schwerwiegenden Einzelfällen

Die Aufwendungen für Brillengläser- und gestelle bzw. für Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur bis zu festgelegten Höchstbeträgen beihilfefähig. Bei mehr als 10 Dioptrien werden die Rechnungsbeträge für die Gläser in voller Höhe anerkannt. Bei den weiteren geltenden Ausnahmen werden die Aufwendungen für Kontaktlinsen und Brillengläser ebenfalls in der berechneten Höhe als beihilfefähig anerkannt, lediglich beim Brillengestell gilt der Höchstbetrag von 20,50 €. Voraussetzung ist, dass ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall vorliegt, unabhängig vom Ausmaß einer Korrektur der Brechkraft. Es muss eine begründete Bescheinigung eines Augenarztes vorgelegt werden. Nachweise von Optikern sind nicht ausreichend.

Besonders schwerwiegende medizinisch begründete Einzelfälle liegen insbesondere bei Brillengläsern und Kontaktlinsen vor, die als therapeutische Sehhilfen aufgrund von Erkrankungen und nach Operationen erforderlich sind. Als Indikation gilt:

Irreguläre Hornhauttopographie bei oder nach Keratokonus, Keratoplastik, ausgeprägten Dystrophien bzw. Degenerationen aller Art, Trauma, chirurgischer Eingriff oder Ähnlichem

Besondere Hornhautparameter:

Numerische Exzentrizität $\geq 0,8$ und $\leq 0,2$ /oblong

Hornhautdurchmesser: Mikrocornea $\leq 10,5$ mm
 Makrocornea $\geq 12,5$ mm

Hornhauradien: $\leq 7,00$ mm
 $\geq 8,80$ mm

Personenbedingte Erschwernisse z. B. ausgeprägter pathologischer Nystagmus.

Ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall liegt bei orthokeratologischen Kontaktlinsen nicht vor.

7. Arbeitsplatzbrillen/PC-Brillen

Ausschließlich aus beruflichen Gründen beschaffte Sehhilfen sind nicht beihilfefähig. Bitte fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn nach, ob Sie dort einen Zuschuss erhalten. Eine Beihilfe kommt nur im Einzelfall nach schriftlichem Ablehnungsbescheid des Arbeitgebers/Dienstherrn in Frage, wenn diese Sehhilfe als einzige Brille auch im privaten Bereich ständig getragen wird.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.